



Sigmund Freud

Psychologie und Recht

Von Sigmund Freud, dem Unbewussten,
der Psychoanalyse und
der analytischen Sozialpsychologie

Überlegungen zur Entwicklung einer
tiefenpsychologisch orientierten
juristischen Rechtspsychologie und
zur Gründung der NRV-Fachgruppe
„Psychologie und Recht“

von Horst Häuser

„Das habe ich getan“,
sagt mein Gedächtnis,
„das kann ich nicht getan haben“,
sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich.
Endlich – gibt das Gedächtnis nach.

Friedrich Nietzsche

„**Erkenne dich selbst**“, dies ist schon seit der Antike eine dem Menschen und der Menschheit gestellte Aufgabe. Nun hat die Psychologie (nach einem viel zitierten Satz von Hermann Ebbinghaus) zwar eine lange Vergangenheit, aber nur eine kurze Geschichte.

Als eigenständige Wissenschaft ist die Psychologie – sowohl als Wissenschaft des Bewusstseins (akademische Psychologie) als auch als Wissenschaft vom Unbewussten (Tiefenpsychologie) – erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nachhaltig in Erscheinung getreten.

Im Bereich der Tiefenpsychologie gilt **Sigmund Freud** nach allgemeiner Meinung als der Entdecker des Unbewussten. Zwar hatten schon andere vor ihm vom Unbewussten gesprochen, aber

erst Sigmund Freud erkannte dessen wahre Bedeutung. Durch ihn wurde das Unbewusste zum Zentralbegriff der Tiefenpsychologie im Allgemeinen und der Psychoanalyse im Besonderen.

Mit der Entdeckung und Erforschung des Unbewussten hat Sigmund Freud den größten Schritt in der Geschichte der Menschheit zum „Erkenne dich selbst“ getan. Die von ihm begründete **Psychoanalyse** ist eine der aufregendsten und bedeutsamsten Entdeckungen der Geistesgeschichte.

Von Freuds monumentalem Werk ausgehend ist die Psychoanalyse zu einer geistigen Bewegung geworden, die die Kultur des 20. Jahrhunderts maßgeblich geprägt hat. Dabei hat sie nicht nur die Psychotherapie revolutioniert und der Psychologie völlig neue Perspektiven eröffnet, sondern sie hat darüber hinaus auch den anderen Wissenschaften, der Gesellschaft und der Kunst wesentliche Impulse vermittelt.

Die Psychoanalyse kann – trotz vielfältiger Anfeindungen – auf eine hundert-

jährige Erfolgsgeschichte zurückblicken, denn das Unbewusste ist aus dem Bewusstsein der Moderne nicht mehr wegzudenken. Sie hat sich als weltweit anerkanntes Therapieverfahren etabliert und ist zugleich Wissenschaft und Forschung.

Freud selbst hat es einmal so umschrieben (1923a, G.W. XIII S.209/211):

„Psychoanalyse ist der Name
1) eines Verfahrens zur Untersuchung seelischer Vorgänge, welche sonst kaum zugänglich sind;
2) einer Behandlungsmethode neurotischer Störungen, die sich auf diese Untersuchung gründet;
3) einer Reihe von psychologischen, auf solchem Wege gewonnenen Einsichten, die allmählich zu einer neuen wissenschaftlichen Disziplin zusammenwachsen.“

Die Psychoanalyse ist somit eine *Erkenntnismethode* unbewusster psychischer Prozesse, eine *Behandlungsmethode* psychischer Konflikte und eine

wissenschaftliche Theorie des psychischen Lebens und Erlebens (Heinz Müller-Pozzi, Psychoanalytisches Denken, 1991, S. 9). Sie ist eine umfassende Theorie des „psychischen Funktionierens“ und damit eine einzigartige Möglichkeit, die gesamte (bewusste und unbewusste) psychische Wirklichkeit des Menschen zu verstehen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Psychoanalyse sich nicht auf die Psychopathologie beschränkt, sondern sich bereits mit Freud zur „Normalpsychologie“ entwickelt hat. Die Psychoanalyse ist weder ausschließlich noch vornehmlich ein Therapieverfahren, sondern eine wissenschaftliche Psychologie, die den Anspruch erhebt, die Funktionsweise der menschlichen Psyche so umfassend wie möglich darzulegen und zu erklären (Hans-Martin Lohmann, Sigmund Freud, Monographie, 2006, S. 35).

Von der Psychopathologie zur Normalpsychologie

Freud hat mehrfach auf die **drei großen Kränkungen** hingewiesen, die die Menschheit durch die Entwicklungen der modernen Wissenschaft hinnehmen musste.

Die erste, die *kosmologische* Kränkung, hatte sie durch Kopernikus erfahren, der das geozentrische durch das heliozentrische System ersetzte, indem er gezeigt hatte, dass die Erde nicht im Mittelpunkt des Weltalls steht, sondern nur einer von vielen Planeten ist, die die Sonne umkreisen.

Die zweite, die *biologische* Kränkung, hatte ihr Darwin zugefügt, dessen Abstammungslehre die zentrale Stellung des Menschen unter den Lebewesen relativierte, indem er die künstlich geschaffene Trennung zwischen Mensch und Tier beseitigte und den Nachweis erbrachte, dass wir nur eine unter Millionen von Arten sind, die sich seit Millionen von Jahren entwickelt haben.

Die dritte Kränkung erfolgt durch die *Psychoanalyse selbst*, denn sie lehrt uns – wie Freud es ausdrückt –, dass der Mensch „nicht einmal Herr im eigenen Hause“ ist, da er von unbewussten

psychischen Vorgängen beeinflusst und gelenkt wird. Das **Unbewusste** und nicht das Bewusste muss danach als die allgemeine Basis des psychischen Lebens angenommen werden.

Freud hält diese Kränkung durch die Psychoanalyse für die schwerste der drei Kränkungen, denn nachdem der Mensch seine zentrale Stellung im Kosmos und unter den Lebewesen verloren hat, geht es nun um das, was er immer schon für das Eigenste gehalten hat: seine Seele (Jens Heise, Freud-ABC, 2001, S. 53).

Die den Menschen dadurch zugefügte narzisstische Kränkung hat die Anerkennung der Psychoanalyse zwar erschwert, aber nicht verhindert. Die Annahme eines Bereichs unbewusster psychischer Prozesse ist mittlerweile fast zu einer Selbstverständlichkeit geworden.

Inzwischen bestätigen sogar die Ergebnisse der modernen Hirnforschung, was Freud schon vor 100 Jahren erkannt hatte, aber auf dem Stand der damaligen neurologischen Kenntnisse nicht nachweisen konnte. So gelten nach Aussage des namhaften Hirnforschers Gerhard Roth in der **Neurobiologie** inzwischen drei Annahmen Freuds als unstrittig: „Das Unbewusste hat mehr Einfluss auf das Bewusste als umgekehrt; das Unbewusste entsteht zeitlich vor den Bewusstseinszuständen; und das bewusste Ich hat wenig Einsicht in die Grundlagen seiner Wünsche und Handlungen“ (DIE ZEIT Geschichte, 2006, Nr. 1, S. 89).

Die Psychoanalyse ist eine umfassende Theorie der menschlichen Persönlichkeit. Das heißt zwar nicht, dass sie für alle Probleme eine Antwort hat, aber es gibt keine Theorie, die das Irrationale des menschlichen Verhaltens besser erklären könnte.

Es war Freuds Anliegen, das Irrationale und die menschliche Destruktivität mit den Mitteln der Vernunft zu beleuchten und sie damit unserem Verständnis zugänglich zu machen. Dieses Anliegen ist heute aktueller denn je, sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene. Im gesellschaftspolitischen Bereich sind viele Phänomene nur noch tiefenpsychologisch zu erklären: von

Fremdenhass über politischen Radikalismus und religiösen Fundamentalismus bis hin zu Umweltzerstörung, Krieg und Völkermord. Viele dieser existenziellen Probleme der Menschheit sind bis heute ungelöst.

Und tatsächlich begriffen sich früher viele Psychoanalytiker als Gesellschafts-, Kultur- und Zeitkritiker. Vor allem Freud war von der Notwendigkeit einer Hinwendung der Psychoanalyse zu den Sozialwissenschaften überzeugt: „Wir halten es nämlich gar nicht für wünschenswert, dass die Psychoanalyse von der Medizin verschluckt werde und dann ihre endgültige Ablagerung im Lehrbuch der Psychiatrie finde ... Sie verdient ein besseres Schicksal und wird es hoffentlich haben. Als „Tiefenpsychologie“, Lehre vom seelisch Unbewussten, kann sie all den Wissenschaften unentbehrlich werden, die sich mit der Entstehungsgeschichte der menschlichen Kultur und ihrer großen Institutionen wie Kunst, Religion und Gesellschaftsordnung beschäftigen. Ich meine, sie hat diesen Wissenschaften schon bis jetzt ansehnliche Hilfe zur Lösung ihrer Probleme geleistet, aber dies sind nur kleine Beiträge im Vergleich zu dem, was sich erreichen ließe, wenn Kulturhistoriker, Religionspsychologen, Sprachforscher usw. sich dazu verstehen werden, das ihnen zur Verfügung gestellte neue Forschungsmittel selbst zu handhaben. Der Gebrauch der Analyse zur Therapie der Neurosen ist nur eine ihrer Anwendungen; vielleicht wird die Zukunft zeigen, dass sie nicht die wichtigste ist“ (1926e, G.W. XIV S. 283).

Anwendungen auch auf Kultur und Gesellschaft

Wie schon Freuds eigene Arbeiten zeigen, lassen sich psychoanalytische Erkenntnisse mit großem Gewinn auf einzelne Phänomene der Gesellschaft und der Kultur oder auch auf die Kultur als Ganzes übertragen. Doch die **psychoanalytische Kulturtheorie** ist in der Vergangenheit sehr vernachlässigt worden. Ihre Situation ist daher heute durchaus zwiespältig: Auf der einen Seite hat sich die Mehrheit der Psychoanalytiker auf die therapeutische Anwendung der Psy-

choanalyse innerhalb unseres Gesundheitssystems konzentriert (Medizinialisierung), auf der anderen Seite haben sich jedoch die Kultur-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften zunehmend der Erkenntnisse der Psychoanalyse bedient, um die ungelösten Fragen und Probleme ihrer Disziplinen einer Klärung näher zu bringen.

„Die Einflüsse der Psychoanalyse auf die Literaturwissenschaft, die Ethnologie, die Soziologie, die akademische Psychologie, die Religionswissenschaften, die Theologie, die Friedens- und Konfliktforschung, die Philosophie, die qualitative Sozialforschung, die Biografieforschung, die politische Psychologie, die Geschichtswissenschaften, die Kunsttheorie, die Sexualwissenschaften usw. usw. sind nicht zu übersehen“ (Hans-Jürgen Wirth, *Psychosozial*, Nr. 47 [1991] S. 6). Diese Aufzählung der zahlreichen Gebiete, in denen die Einflüsse der Psychoanalyse wirksam sind, enthält bezeichnenderweise kein juristisches Praxisfeld. Und dies entspricht auch der tristen Rechtswirklichkeit. Tiefenpsychologische Kenntnisse – und erst recht tiefenpsychologische Erkenntnisse – sind der Jurisprudenz fremd. Selbst allgemeines psychologisches Wissen ist nur spärlich vorhanden.

**Stichwort
„Rechtspsychologie“:
meist
Fehlanzeige**

Auch heute noch kennen die meisten Handbücher und Lexika zur Rechtswissenschaft keinen Eintrag unter dem Stichwort **Rechtspsychologie**. Soweit dennoch von Rechtspsychologie die Rede ist, werden darunter meist die forensische Psychologie und die Kriminalpsychologie zusammengefasst. So führt zum Beispiel die freie Enzyklopädie Wikipedia aus:

„Die Rechtspsychologie ... lässt sich grob in zwei Unterkategorien der *Forensischen Psychologie* (Anwendung der Psychologie im Rahmen von Gerichtsverfahren) und der *Kriminalpsychologie* (Psychologie der Entstehung und Aufdeckung von Kriminalität, der Kriminalprävention sowie der Behandlung von Straftätern) aufteilen.“

Diese – überwiegend im Strafrecht verankerte – Rechtspsychologie wird als „Psychologie im Dienste der Rechtspflege“ angesehen. Der Psychologe liefert dem Juristen die Tatsachen, die er zur Lösung des Falles braucht. Die Rechtspflege bedient sich der Psychologie (etwas geringschätzig) als einer „Hilfswissenschaft“. Da diese Erkenntnisse durch die Psychologen empirisch gewonnen wurden, wird die forensische Psychologie zusammen mit der Kriminalpsychologie oft auch als **empirische Rechtspsychologie** bezeichnet.

Im Gegensatz dazu steht eine erst in Ansätzen vorhandene **juristische Rechtspsychologie**, die sich als rechtswissenschaftliche Disziplin begreift, weil es bei ihr um die Übernahme psychologischer Erkenntnisse und die Anwendungen psychologischer Methoden durch die Rechtswissenschaft selbst geht. Es kommt danach auf die juristische Rezeption des psychologischen Wissens an. Anders als bei der empirischen Rechtspsychologie ist die Psychologie keine Hilfswissenschaft zum Recht, sondern bei der juristischen Rechtspsychologie ist sie ein **Instrumentarium zum Denken im Recht**.

Damit weitet und vertieft sich der Blick der Rechtspsychologie. Er erstreckt sich nunmehr auch auf Themenbereiche, die sich teilweise mit der Rechtssoziologie, der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie überschneiden.

Die juristische Rechtspsychologie befasst sich mit grundlegenden Fragen zu den psychischen Dimensionen des Rechts und seiner Anwendung. Sie beschäftigt sich mit Recht und Gerechtigkeit als psychischen Phänomenen, mit dem Symbolgehalt bzw. Sinngehalt rechtlicher und staatlicher Institutionen, mit dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, mit dem Rechtsgefühl, mit der Willensfreiheit, mit der Richterpsychologie u.v.m. Dabei sieht sich die juristische Rechtspsychologie durch tiefenpsychologische Erkenntnisse und Methoden bereichert (vgl. Jakob & Reh binder, Beiträge zur Rechtspsychologie, 1987). Soweit sie den unbewussten Anteilen am Rechtsdenken, Rechtsetzen und Rechtsanwenden nachgeht, wird sie zum Teil auch als **tiefenpsychologi-**

sche Rechtspsychologie bezeichnet (Wilfried Hommers in: „Psyche – Recht – Gesellschaft“ [Hrsg. Jakob, Usteri, Weimar], 1995, S.188).

In diesem Zusammenhang darf keinesfalls die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft vernachlässigt werden. Deshalb sind auch Erkenntnisse und Anregungen der **Sozialpsychologie** mit einzubeziehen.

Die Sozialpsychologie beschäftigt sich mit dem Zusammenwirken zwischen Persönlichkeit, Gesellschaftssystem und Kultur. Sie untersucht das Verhalten von Individuen in sozialen Kontextbedingungen. Die Geschichte der Sozialpsychologie ist gekennzeichnet von den gegensätzlichen Auffassungen, dass der Mensch durch seine eigene Entwicklung die Gesellschaft prägt oder dass er von ihr in seiner Entwicklung zwingend geformt wird.

In der Sozialpsychologie finden sich auch zahlreiche Verbindungen mit der Psychoanalyse (Erich Fromm, Alexander Mitscherlich, Horst Eberhard Richter), mit der Kritischen Theorie bzw. Frankfurter Schule (Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, Herbert Marcuse) und mit der kulturübergreifenden Ethnopsychanalyse (Paul Parin, Maja Nadig, Mario Erdheim).

**Unsere Innenwelt:
nur Teil
der Außenwelt?**

Die in diesem Sinne interdisziplinär verankerte *psychoanalytische Sozialpsychologie* – oder kurz: **analytische Sozialpsychologie** – lieferte in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts sehr fruchtbare Beiträge, die auch zu nachhaltigen Diskussionen in der Öffentlichkeit führten.

Es war vor allem Alexander Mitscherlich, der die analytische Sozialpsychologie damals in Deutschland bekannt machte, u.a. mit den ungewöhnlich einflussreichen Büchern „Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft – Ideen zur Sozialpsychologie“ (1963) und „Die Unfähigkeit zu trauern“ (1967), ein Werk, das er zusammen mit seiner Ehefrau Margarete Mitscherlich verfasst hatte.

Andere Forschungsergebnisse der analytischen Sozialpsychologie stießen dagegen eher auf Unbehagen, fügten doch auch sie dem Menschen eine weitere „narzisstische Kränkung“ (s.o.) zu. So förderte die analytische Sozialpsychologie die Erkenntnis zu Tage, dass bei genauer Betrachtung „unsere Innenwelt unversehens als Bestandteil der Außenwelt erkennbar wird, ... dass die subjektiven Gefühle, Bedürfnisse und Einstellungen, die wir gerne für unser persönlichstes Eigenleben halten, in Wirklichkeit Eigenschaften unseres ‚Sozialcharakters‘ oder gar Symptome kollektiver ‚Sozialneurosen‘ sind: unbemerkt eingedrungene Produkte der Außenwelt, Merkmale gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Folgen unserer Anpassung an äußere Verhältnisse, durch die wir geprägt und bestimmt werden, weil wir sie nicht selbst bestimmen oder ändern konnten“ (Heinz Kilian, Sozialpsychologie, in „Psychologie für Nichtpsychologen“ [Hrsg. Hans Jürgen Schultz], 1982, S. 322).

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass sich die noch zu entwickelnde juristische Rechtspsychologie auch mit Fragen der analytischen Sozialpsychologie auseinandersetzt.

Es gilt das eigene Entscheidungsverhalten zu reflektieren; es gilt die Entscheidungskriterien und -mechanismen zu hinterfragen, die „hinter“ dem juristischen Subsumtionsprozess liegen und die auch dem Richter selbst verborgen bleiben.

In der Jurisprudenz sind *selbstkritische Reflexionen* der eigenen Motive und des eigenen Verhaltens, wie sie die Psychoanalyse pflegt, eher unüblich. Gleichwohl sind sie unerlässlich, denn auch Rechtsanwendung ist letztlich Machtausübung – und alle Machtausübung bedarf zu ihrer Legitimation auch der selbstkritischen Reflexion.

In vielen juristischen Berufen wäre es von großem Vorteil, etwas über sich selbst (und natürlich auch etwas über die Anderen, die von meinem Tun oder

Lassen betroffen sind) zu wissen: von Persönlichkeitsentwicklung und Charakterstrukturen, von Übertragungen und Gegenübertragungen, von Abwehr- und Verdrängungsmechanismen, vom manifesten und vom latenten Inhalt mündlicher Mitteilungen und schriftlicher Texte usw. usw. usw.

Ein weites Feld. Packen wir's an!

Der Autor:



Horst Häuser ist Richter am VG Wiesbaden und zusammen mit Herbert Bolk Sprecher der neu gegründeten NRV-Fachgruppe „Psychologie und Recht“.

Erklärung zur Gründung der NRV-Fachgruppe „Psychologie und Recht“

Das Recht und seine Anwendung werden bisher kaum aus psychologischer Sicht betrachtet.

Die bestehende empirische Rechtspsychologie beschränkt sich im Wesentlichen auf die forensische Psychologie (Gutachten, Sachverständige) und die Kriminalpsychologie. Die Psychologie müsste aber nicht nur als „Hilfswissenschaft“ herangezogen, sondern als juristische Grundlagendisziplin verstanden werden. Denn die Entstehung und Anwendung von Recht wird von vielen Gegebenheiten mitbestimmt, die sich nur psychologisch bzw. tiefenpsychologisch verstehen lassen.

Rechtspsychologie muss sich daher mit Recht und Gerechtigkeit als psychischem Phänomen befassen und dabei auch unbewusste Vorgänge in den Mittelpunkt stellen. Andere Geisteswissenschaften haben längst die Bedeutung psychoanalytischer Erkenntnisse für sich entdeckt. Nun wollen auch wir als NRV-Fachgruppe „Psychologie und Recht“ auf unserem juristischen Terrain auf entsprechende Entdeckungsreise gehen.

Oberlinspher Mühle, den 10. Februar 2008